

Die „ePA für alle“ im Überblick: Dokumentationspflichten

Welche Gesundheitsdaten in die ePA fließen, entscheiden die Patientinnen und Patienten. Im Zusammenhang mit der Befüllung der ePA müssen Zahnarztpraxen kraft gesetzlicher Vorgabe Widersprüche und Einwilligungen dokumentieren. Die Dokumentationspflichten im Überblick:

Wann muss ein ausgeübter Widerspruch dokumentiert werden?

Die ePA ist eine patientengeführte Akte. Die Patientinnen und Patienten haben deshalb umfangreiche Widerspruchsrechte, die auch das Einstellen von medizinischen Daten in die ePA umfassen. Der Widerspruch kann sich auf das standardmäßige Einstellen bestimmter gesetzlich vorgegebener Daten wie Befundberichte aus selbst durchgeführten Behandlungen oder auf sensible Daten, etwa über sexuell übertragbare Infektionen, beziehen. Widersprechen Patientinnen und Patienten den vorgenannten Fällen der Einstellung von Daten in ihre ePA, müssen Zahnarztpraxen den Widerspruch nachprüfbar in ihrer praxiseigenen Behandlungsdokumentation der Patientin oder des Patienten festhalten.



Wann müssen Einwilligungen dokumentiert werden?



Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass über die standardmäßig (d. h. außer im Falle des Widerspruchs des Patienten) in die ePA einzustellenden Daten hinaus auf Wunsch bzw. Verlangen der Patientin oder des Patienten weitere Behandlungsdaten in der ePA gespeichert werden müssen, wenn diese Daten im Rahmen der aktuellen Behandlung erhoben worden sind und in elektronischer Form vorliegen. Ein Beispiel hierfür sind Heil- und Kostenpläne. Sollten Patientinnen und Patienten das Einstellen von Behandlungsdaten wünschen, müssen die Praxen die mit diesem Verlangen zugleich verbundene Einwilligung nachprüfbar in der praxiseigenen Behandlungsdokumentation protokollieren.

Außerdem haben Patientinnen und Patienten das Recht, eine elektronische Abschrift ihrer in der Zahnarztpraxis geführten Patientenakte und deren Übertragung in die ePA zu verlangen. Auch hierfür ist eine Einwilligung des Patienten erforderlich, die nachprüfbar in der praxiseigenen Behandlungsdokumentation festzuhalten ist.

Gut zu wissen

Kurz zusammengefasst: Zahnarztpraxen müssen es dokumentieren, wenn die Patientinnen und Patienten gegen das Einstellen von Dokumenten widersprechen, welche die Praxen aufgrund gesetzlicher Vorgaben an sich standardmäßig einstellen müssten, oder wenn die Patientinnen und Patienten wünschen/verlangen, weitere Dokumente in die ePA einzustellen. Für den in Zahnarztpraxen eher seltenen Fall, dass die Patientinnen und Patienten gegen das Einstellen von Dokumenten mit besonders sensiblen (d. h. potentiell diskriminierenden oder stigmatisierenden) Daten widersprechen, muss auch das dokumentiert werden.

Mehr Informationen: www.kzbv.de/epa-fuer-alle